



Ethik- und Verhaltenskodex

Ethik- und Verhaltenskodex

Jede Person im Umfeld der AO Stiftung und des AO Netzwerks ist verpflichtet, sich ethisch und korrekt zu verhalten. Jedes Individuum ist persönlich dafür verantwortlich, dass der Ethik- und Verhaltenskodex der AO Stiftung umgesetzt wird.

Alle AO Mitarbeitenden und Offiziellen verpflichten sich zu folgenden Grundsätzen:

- ✓ der Ethik- und Verhaltenskodex und alle anwendbaren Gesetze werden befolgt
- ✓ die Prinzipien der Integrität und der Gleichbehandlung werden gelebt, ebenso wird die kulturelle Vielfalt aller involvierten Personen und aller Mitarbeitenden respektiert
- ✓ mögliche Interessenkonflikte müssen offengelegt werden
- ✓ Vermögenswerte der AO Stiftung werden bewahrt und Ausgaben minimiert, ohne dass dadurch die Qualität beeinträchtigt wird
- ✓ Entscheidungen, die durch persönliche Beziehungen, Geschenke, oder andere persönliche Vorteile beeinträchtigt werden, müssen vermieden werden
- ✓ in der Patientenversorgung werden Spitzenleistungen gemäß den von der AO Stiftung gelehrtten Prinzipien angestrebt
- ✓ Führungskräfte der AO Stiftung oder das Ethik- und Compliance-Komitee der AO Stiftung müssen über alle beobachteten oder vermuteten Verstöße gegen diesen Ethik- und Verhaltenskodex informiert werden

Davos, Oktober 2020

Der Präsident



Robert McGuire

Die Mitglieder des Stiftungsrates der AO Stiftung



Marcelo Figari



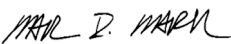
Florian Gebhard



Anita Ignatius



Christoph Lindenmeyer



Mark Markel



Ernst Mäder



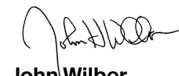
Tim Pohlemann



Nikolaus Renner



Jeffrey Wang



John Wilber

4	1. Allgemeines
	1.1 AO Stiftung
	1.2 Gemeinsames Ziel
	1.3 Zweck des Ethik- und Verhaltenskodex
	1.4 Nutzung des Ethik und Verhaltenskodex
5	2. Ethische Grundlagen der AO
	2.1 Integrität
	2.2 Objektivität
	2.3 Vertraulichkeit
	2.4 Verantwortlichkeit
	2.5 Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft
6	3. Persönliche und fachliche Integrität
	3.1 Datenschutz
	3.2 Patientenschutz
	3.3 Interessenkonflikt
7	3.4 Mittelvergabe
	3.5 Anstellung von Verwandten und Freunden
	3.6 Interessenkonflikte bei Geschäftsbeziehungen mit Freunden
8	3.7 Korruption
	3.8 Geschenke und Bewirtung
9	3.9 Transparenz
	3.10 Wettbewerbswidriges Verhalten
	3.11 Nicht-Diskriminierung
10	3.12 Vertrauliche Informationen
11	3.13 Immaterialgüterrechte
	3.14 Social media
12	3.15 Aufbewahrung von Unterlagen
13	4. Umfassende Gewährleistung der Ordnungsmässigkeit
	4.1 Zweck des Ethikausschusses innerhalb der AO
	4.2 Berichterstattung und Kommunikation zwischen Ethikausschuss und Stiftungsrat der AO
14	4.3 Organisation des Ethikausschusses
	4.4 Sekretär des Ethikausschusses
	4.5 Meldepflicht zu wahrgenommenen Verletzungen des Ethik- und Verhaltenskodex

1. Allgemeines

1.1 AO Stiftung

Die AO Stiftung (AO) ist eine medizinisch ausgerichtete, unabhängige Not-for-Profit-Organisation welche von international renommierten Chirurgen für Traumatologie und Erkrankungen des Bewegungsapparates geleitet wird. Die AO wurde 1958 von 13 visionären Chirurgen und Orthopäden gegründet und gilt heute als eines der bedeutendsten medizinischen Netzwerke weltweit für Ärzte, OP-Personal und Wissenschaftler.

1.2 Gemeinsames Ziel

Unser gemeinsames Ziel ist die Förderung von Spitzenleistungen in der Versorgung von Patienten mit Unfallverletzungen und Erkrankungen des Bewegungsapparates.

1.3 Zweck des Ethik- und Verhaltenskodex

Der Ethik- und Verhaltenskodex der AO formuliert Prinzipien, Verfahren und Verhaltensstandards, die Anwendung finden auf Mitarbeitende und Offizielle der AO (Offizielle sind Nicht-Mitarbeitende mit einer offiziellen Rolle innerhalb der AO).

1.4 Nutzung des Ethik und Verhaltenskodex

Der Ethik- und Verhaltenskodex definiert den höchsten Verhaltensstandard innerhalb der AO-Gemeinschaft sowie gegenüber Partnern der AO (wie Behörden, Spitäler, Forschungsinstituten, Universitäten, Anbietern im Gesundheitsmarkt, Lieferanten, Medizinaltechnikunternehmen, etc.).

2. Ethische Grundlagen der AO

Die nachfolgenden Grundlagen bilden Leitlinien für Verhalten, Aktivitäten und Entscheide aller AO Mitarbeitenden und AO Offiziellen:

2.1 Integrität

AO Mitarbeitende und AO Offizielle treffen ihre fachlichen Entscheidungen im Sinne der AO und nicht um persönliche Vorteilnahme zu erreichen oder um persönlichen Präferenzen zu folgen.

2.2 Objektivität

Entscheidungen von AO Mitarbeitenden und AO Offiziellen müssen objektiv nachvollziehbar sowie frei von unsachlichen externen oder internen Einflüssen sein.

2.3 Vertraulichkeit

Geschützte Informationen und medizinisch vertrauliche Daten, einschliesslich persönlicher Daten zur Gesundheit, müssen durch AO Mitarbeitende und AO Offizielle strikt geschützt werden und dürfen nur bei Vorliegen von relevanten rechtlichen Gründen offengelegt werden.

2.4 Verantwortlichkeit

AO Mitarbeitende und AO Offizielle verpflichten sich, ein Klima von Vertrauen, gegenseitigem Respekt und Zuverlässigkeit in der Zusammenarbeit mit ihren Partnern zu schaffen. Die AO verfolgt die Zielsetzung, qualifizierte interne und externe Ressourcen für Forschung und Entwicklung, für klinische Forschung sowie für Weiterbildung und Wissensmanagement (Publikationen, Surgery Reference, Applikationen, Portale, etc.) aufzubauen und zu erhalten und dabei die höchsten Leistungsstandards anzuwenden sowie mit absoluter Zuverlässigkeit zu arbeiten. Zudem sind AO Mitarbeitende und AO Offizielle verantwortlich für einen ethisch verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Tier bei der Durchführung von genehmigten Forschungsaktivitäten.

2.5 Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft

Alle Aktivitäten der AO berücksichtigen soziale Anliegen wie auch Anliegen der Umwelt, des Tierwohls sowie Anliegen der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Die AO beachtet bei allen Aktivitäten stets die Menschenrechte. Sie strebt danach, mit allen Anspruchsgruppen partnerschaftlich zu verkehren und deren Anliegen in Erfahrung zu bringen und zu berücksichtigen.

3. Persönliche und fachliche Integrität

3.1 Datenschutz

Der Umgang mit jeglichen einer Person gehörenden Daten muss unter Beachtung der anwendbaren Datenschutzvorschriften sowie den Regeln der AO erfolgen. Persönliche Daten von Personen müssen insbesondere:

- ✓ Unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erhoben und nur mit Zustimmung der betroffenen Person verwendet werden.
- ✓ Zweckgebunden sowie gesetzeskonform genutzt und unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen weitergegeben werden.
- ✓ Nicht länger als erforderlich und unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen aufbewahrt werden.

3.2 Patientenschutz

Bei allen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten stellt das Wohlergehen der teilnehmenden Patienten das höchste Gut dar. Die unbeeinflusste und informierte Zustimmung aller beteiligten Patienten ist zwingend notwendig, ausserdem muss ihnen das Recht gewährt werden, diese Zustimmung jederzeit zurückzuziehen. Die AO, die sich mit ihren zahlreichen Instituten und Komitees in Forschung und Entwicklung engagiert, stellt sicher, dass alle Personen, welche in Studien und Experimente einbezogen werden, den gebührenden Respekt sowie angemessenen Schutz erhalten. Ohne Ausnahme wird für alle von der AO geförderte Studien mit Patienten-Beteiligung die explizite Genehmigung des zuständigen Ethik-Forschungsgremiums eingeholt, welches den anwendbaren Gesetzesbestimmungen und Ethikrichtlinien der Helsinki-Erklärung folgt.

Die AO stellt sicher, dass alle Patientendaten, die gesammelt, genutzt, ausgetauscht oder Dritten zugänglich gemacht werden, anonymisiert werden.

3.3 Interessenkonflikt

Unter keinen Umständen dürfen irgendwelche andere Interessen (z.B. persönliche, soziale, oder finanzielle Interessen) den Interessen der Patienten und der AO vorgezogen werden. Situationen mit einem Interessenkonflikt müssen durch Linienvorgesetzte gelöst werden mit dem Ziel, die Mission, die Regeln sowie die Prozesse der AO umzusetzen und zu fördern. Alle Personen sind dazu verpflichtet, Situationen mit Interessenkonflikten zu vermeiden oder auf angemessene Art und Weise zu klären.

3.4 Mittelvergabe

Alle Beurteilungen und Entscheidungen zur Mittelvergabe müssen unbefangen erfolgen:

- ✓ Mitglieder von Leitungsorganen müssen der vorsitzenden Person alle Beziehungen mit oder Beteiligungen an Wettbewerbern oder konkurrierenden Personen offenlegen.
- ✓ Mitglieder von Leitungsorganen, die sich bewerben (entweder als Principal Investigator oder als Co-Investigator) sind automatisch involvierte Mitglieder.
- ✓ Involvierte Mitglieder von Leitungsorganen müssen sich enthalten und werden vom gesamten Prüfungs- und Entscheidungsprozess zur Mittelvergabe ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Bewerbungen von natürlichen oder juristischen Personen, zu denen das involvierte Mitglied eine enge Beziehung hat oder bei der das involvierte Mitglied als Investigator amtiert. Das involvierte Mitglied darf keinen Einblick in Dokumentation oder Überprüfung von Studien haben, ausser in seiner Rolle als ernannter Investigator. Das involvierte Mitglied darf bei der Diskussion des Antrags nicht anwesend sein.
- ✓ Kein Mitglied eines Gremiums darf einen Entscheidungsprozess oder einen Entscheid gegenüber Personen ausserhalb des Entscheidungsgremiums bekannt geben oder öffentlich kommentieren. Solche Informationen werden grundsätzlich durch die vorsitzende Person kommuniziert.

3.5 Anstellung von Verwandten und Freunden

Die Rekrutierung von Verwandten und Freunden von AO Mitarbeitenden oder AO Offiziellen ist birgt Risiken und muss kritisch hinterfragt werden.

Die Standards und Richtlinien über die Rekrutierung von Verwandten und Freunden folgen den gleichen Standards und Richtlinien wie für andere Kandidaten und sind in der AO Human Resources Policy festgelegt.

3.6 Interessenkonflikte bei Geschäftsbeziehungen mit Freunden

Die AO hat sich zu einer fairen und gleichen Behandlung von Mitarbeitenden, Partnern, verwandten Organisationen und Einzelpersonen verpflichtet und deshalb ist eine bevorzugte oder ausserordentliche Behandlung auf Grund persönlicher Beziehungen strikte verboten.

3.7 Korruption

Da es sich bei der AO um eine komplexe und breit ausgerichtete Organisation handelt, ist sie erheblichen Risiken durch Korruption und Bestechung ausgesetzt. Die Verpflichtung der AO zu Fairness und Transparenz lassen unter keinen Umständen Korruption oder Bestechung zu. Die AO verbietet jegliche Form der Bestechung, sei es das Annehmen, Geben, Versprechen oder direkte bzw. indirekte Forderungen oder Entgegennehmen von Bestechung (in Form von Geldleistungen oder anderen Gratifikationen). Dies gilt ebenso für unentgeltliche Formen der Bezahlung wie Geschenke, Überweisungen oder andere Wertgegenstände oder Vorteile, unabhängig von der damit verbundenen Absicht. Diese Praktiken könnten Entscheidungen im Zusammenhang mit der AO oder ihrer Tätigkeiten beeinflussen und damit Gesetzesbestimmungen gegen die Korruption verletzen. Ein spezielles Augenmerk muss darauf gelegt werden, dass Beamte nicht unfaire oder ungebührliche Vorteile erhalten.

Alle von der AO unterzeichneten Verträge sollten Klauseln mit der Verpflichtung zu Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinien der AO gegen Korruption enthalten.

3.8 Geschenke und Bewirtung

AO Mitarbeitende und AO Offizielle erhalten oder vergeben gelegentlich wenig kostspielige Geschenke wie auch Artikel mit und ohne AO Logo. Dies ist akzeptabel, insoweit diese Geschenke von bescheidenem Wert sind und den nationalen oder lokalen Gesetzen und Richtlinien sowie den professionellen Verhaltensrichtlinien des Landes entsprechen, in dem der AO Mitarbeitende oder AO Offizielle arbeitet oder akkreditiert ist. Geschenke müssen entweder von geschäftlichem Nutzen sein (zB: Büroutensilien, Kalender, Agenden, Computerzubehör zu Geschäftszwecken), in der klinischen Praxis (wie Handschuhe) oder zum Nutzen von Patienten verwendete Gegenstände sein oder einen Bildungszweck verfolgen (z.B.: Subskription für medizinische Zeitschriften, medizinische Bücher). Geschenke in Form von Geldzahlungen sind nicht zulässig.

Bewirtungen im Zusammenhang mit einer offiziellen Aktivität an einem geeigneten Ort können durch die AO zurückerstattet werden. Bewirtungen ohne derartige Verbindung werden nicht erstattet. Die Bewirtung muss bezüglich Zeit und Ausrichtung gegenüber der Hauptveranstaltung eindeutig untergeordnet sein (generelle Regel 80% zu 20%).



3.9 Transparenz

Entschädigungen und Vergütungen, die durch die AO gezahlt werden, werden jährlich gemäss den Bestimmungen der AO Transparenzrichtlinie veröffentlicht.

3.10 Wettbewerbswidriges Verhalten

Es ist unvermeidbar, dass AO Mitarbeitende mit Industriesponsoren und Partnern zusammenarbeiten. Die AO Mitarbeitenden und AO Offiziellen müssen dabei höchste Vorsicht walten lassen, um nicht in wettbewerbswidriges Verhalten* involviert zu werden und sie müssen auch jegliche Situation vermeiden, die einen derartigen Eindruck erwecken könnte. AO Mitarbeitende und AO Offizielle dürfen weder direkt noch indirekt in Verhandlungen oder Aktivitäten involviert sein, die ein wettbewerbswidriges Verhalten begründen oder Wettbewerbsvorschriften verletzen könnten.

(* Wettbewerbswidriges Verhalten bezieht sich z.B.: auf Vorkehrungen um einen bestimmten Markt zwischen Wettbewerbern aufzuteilen, die Be-teiligung an abgesprochenen Angeboten bei Ausschreibungen oder die Gewährung von Preisabschlägen oder anderen Vorteilen, etc.).

3.11 Nicht-Diskriminierung

Die AO ist weltweit tätig. Ihr weitreichendes globales Netzwerk wird in vielen Ländern geschätzt von Personen die aus den unterschiedlichsten Kulturenkreisen stammen. Während vielen Jahren hat die AO ihr Netzwerk ständig erweitert und vergleichbare Bedingungen für Zusammenarbeit, Entwicklung und Fortschritt geschaffen. Alle internen und externen Partner werden fair und gleich behandelt und Bevorzungen für jegliche Personen werden vermieden. Die AO fördert deshalb die Vielfalt und verbietet Diskriminierung beruhend auf Ethnie, Religion, Sprache, Rasse, Nationalität, Alter, Geschlecht, oder sexueller Identität. Jegliche Form von Diskriminierung, Verletzung der persönlichen Integrität, sexueller Belästigung, Mobbing, oder das Schaffen eines entwürdigenden oder diskriminierenden Umfelds werden durch die AO nicht geduldet.

3.12 Vertrauliche Informationen

Die AO ist Inhaberin von zahlreichen Geschäftsgeheimnissen, Patenten, von Know-how, und von Informationen über Forschung und Entwicklung zusammen mit klinischen, medizinischen und persönlichen Angaben oder Daten von Anspruchsgruppen. Deshalb bearbeitet die AO interne wie auch externe Informationen unter Einhaltung strikter Vertraulichkeitskontrollen und stellt sicher, dass solche Informationen nicht unautorisiert oder gesetzeswidrig offen gelegt werden. Üblicherweise werden Vertraulichkeitsvereinbarungen abgeschlossen, bevor vertrauliche Dritt-Informationen entgegengenommen werden.

Ausserdem ist die AO verpflichtet, die anwendbaren Gesetze bezüglich Nutzung, Besitz, Speicherung oder Weitergabe von vertraulichen Informationen zu beachten und sie muss eingreifen, falls vertrauliche Informationen auf nicht erlaubte Weise genutzt werden. Um den sorglosen Umgang mit vertraulichen Informationen zu vermeiden, werden die AO Mitarbeitenden angehalten:

- ✓ Elektronische Hilfsmittel in sicherer Weise zu nutzen (z.B.: Computer beim Verlassen eines öffentlich zugänglichen Arbeitsplatzes blockieren, Virenschutzprogramme nutzen, Herausgabe von externen E-Mails oder von telefonisch nachgesuchten Informationen vermeiden, etc.)
- ✓ Sicherstellen, dass Gespräche mit vertraulichen Informationen von unbefugten Dritten nicht mitgehört werden können
- ✓ Vertrauliche Informationen in physischer Form immer wegschliessen und alle vertraulichen Informationen, die nicht weiter benötigt werden, vernichten.

Die Verpflichtung, erhaltene Informationen vertraulich zu behandeln, wird nach dem Ende der Beziehung mit der AO für generell 3 weitere Jahre aufrecht erhalten und gilt insbesondere für Mitarbeitende, Berater, Agenten, Unterlieferanten, Partner oder Studenten.



3.13 Immaterialgüterrechte

Der Schutz der Immaterialgüterrechte der AO ist wesentlich, um im eigenen Geschäft wettbewerbsfähig zu bleiben. Immaterialgüterrechte umfassen Patente, Marken, Geschäftsgeheimnisse, Daten, Urheberrechte, Autorenrechte, wissenschaftliches und technisches Wissen, Know-How, sowie Methoden und Praktiken, die im Rahmen von AO Aktivitäten entwickelt worden sind. Dies bedeutet, dass der Schutz von Immaterialgüterrechten der AO eine wichtige tägliche Pflicht ist, jedoch ohne Immaterialgüterrechten von Dritten zu verletzen, insbesondere durch Plagiate.

In Übereinstimmung mit der hoch geschätzten Tradition der AO, wie sie insbesondere durch das Verhalten der AO Gründer zum Ausdruck gebracht wurde, gehören sämtliche Immaterialgüterrechte im Zusammenhang mit AO Aktivitäten der AO. AO Mitarbeitende oder AO Offizielle können das Erfinderrecht nur dann für sich beanspruchen, wenn sie substanzielle Beiträge in Übereinstimmung mit den Richtlinien geleistet haben, insbesondere bezüglich Publikation und Immaterialgüterrechten wie sie in den AO Patentrichtlinien enthalten sind.

3.14 Social media

Alle Aktivitäten von Personen in den sozialen Medien, die mit der AO in verbunden sind, sei es in persönlicher oder beruflicher Hinsicht, können Auswirkungen auf den Ruf der AO haben.

Personen, die sich öffentlich auf eine Verbindung mit der AO berufen, müssen sicherstellen, dass sie sich bei ihren Aktivitäten in sozialen Medien an die Standards halten, die in den relevanten AO-Richtlinien und -Dokumenten, einschließlich des Ethik- und Verhaltenskodex, festgelegt sind.

Es gibt spezielle Richtlinien für die Verwendung von medizinischen Bildern sowie von Operationen und Übungen mit Präparaten. Das Ziel dieser Bilder muss immer die Aufklärung sein und Bilder, die durch Kursteilnehmer aufgenommen wurden, dürfen nicht über soziale Medien geteilt werden.

Führungskräfte der AO Foundation haben eine besondere Verpflichtung, sicherzustellen, dass sie sich bei Aktivitäten in sozialen Medien an die Werte der AO halten.

3.15 Aufbewahrung von Unterlagen

Alle Daten und physischen Unterlagen, die durch die AO bearbeitet werden, müssen sorgfältig aufbewahrt und geschützt werden.

Alle Verträge, die Einheiten der AO abschliessen, müssen in der AO Vertragsdatenbank erfasst werden, wobei Zugang allen Einheiten gewährt wird, die direkt oder indirekt durch die Vereinbarung betroffen sind. Die physischen Originale der Verträge sind gemäss den AO-internen Richtlinien aufzubewahren. Alle AO Mitarbeitenden oder Personen, die im Auftrag der AO tätig sind, sind verpflichtet, alle Unterlagen mit Beteiligung oder im Zusammenhang mit der AO sicher aufzubewahren. Vollständig und rechtzeitig abgelegte Vereinbarungen, Unterlagen, Rechnungen, Protokolle und andere Dokumente werden geschützt und sollen die Geschäftslage der AO widerspiegeln.

Alle Daten, einschliesslich aber nicht beschränkt auf heikle Daten wie Patienteninformationen, müssen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzesbestimmungen gehandhabt werden.

4. Umfassende Gewährleistung der Ordnungsmässigkeit

4.1 Zweck des Ethikausschusses innerhalb der AO

Ziel des Ethikausschusses ist es die Richtung vorzugeben, so dass Aktivitäten, Dienstleistungen und das Verhalten aller Organe und Personen, die Teil der AO sind (einschliesslich aller Geschäftseinheiten, Mitarbeitenden, klinischen Divisionen, Institute, rechtlich selbständigen Einheiten sowie Offiziellen) sich an Regeln und Richtlinien der AO und ebenso an die relevanten gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen halten. Zudem sollen sie sich ethisch verantwortungsvoll verhalten. Der Ethikausschuss veröffentlicht Stellungnahme zu Themen, die sich auf den Ethik- und Verhaltenskodex beziehen, stellt Untersuchungen an und erlässt im Falle von Verletzungen des Kodex Empfehlungen. Der Ethikausschuss entscheidet unabhängig über Untersuchungen in allen relevanten Belangen, zu Beschwerden, Situationen und Verhalten, welche sich auf Sachverhalte beziehen, die die AO, ihre Reputation und ihr Image gefährden könnten, soweit er es für erforderlich befindet. Der Ethikausschuss entscheidet wo, wann und wie Untersuchungen eingeleitet, durchgeführt und abgeschlossen werden, ebenso wie über die Priorisierung solcher Untersuchungen. Untersuchungen werden vertraulich behandelt. Der Stiftungsrat der AO kann dem Ethikausschuss das Begehren unterbreiten, eine Untersuchung einzuleiten.

4.2 Berichterstattung und Kommunikation zwischen Ethikausschuss und Stiftungsrat der AO

Nach Abschluss der Untersuchung und Beratung, bereitet der Ethikausschuss Empfehlungen vor, die der Vorsitzende des Ethikausschusses dem Stiftungsrat der AO unterbreitet. Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Genehmigung der Empfehlungen und deren Umsetzung innerhalb der bestehenden Strukturen. Der Stiftungsrat der AO erstattet dem Ethikausschuss anschliessend Bericht. Der Vorsitzende des Ethikausschusses erstattet dem Stiftungsrat der AO und der Assembly of Trustees regelmässig Bericht über die Tätigkeit des Ethikausschusses. Der Stiftungsrat der AO entscheidet, wie Entscheidungen intern innerhalb der AO oder extern kommuniziert werden.

4.3 Organisation des Ethikausschusses

Der Ethikausschuss besteht aus einem Vorsitzenden (ein bei keinem andern Führungsorgan der AO engagierter Chirurg) und drei unabhängigen Mitgliedern. Der Ethikausschuss ist ein unabhängiges Organ innerhalb der Führungsstruktur der AO, das Werte vorgibt und Standards entwickelt für das ethische und ordnungsgemässe Verhalten, das von allen Mitgliedern und Gremien der AO erwartet wird. Der Ethikausschuss untersucht und erarbeitet Vorschläge zu Fragen, Themen und Beschwerden in Bezug auf ethisches Verhalten und Ordnungsmässigkeit, die sich auf Aktivitäten, Dienstleistungen und Verhalten aller Organe und Personen beziehen, die Teil der AO sind. Dies erfolgt in der Form von Empfehlungen zu Händen des Stiftungsrates der AO.

4.4 Sekretär des Ethikausschusses

Der Sekretär des Ethikausschusses ist erste Kontaktadresse für alle Fragen, Themen und Beschwerden bezüglich Aktivitäten, Dienstleistungen und des Verhaltens aller Personen oder Organe der AO. Der Sekretär des Ethikausschusses ist jederzeit und für alle erreichbar und hat eine eigenständige Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Der Kontakt mit dem Sekretär des Ethikausschusses kann anonym oder offen erfolgen. Der Sekretär des Ethikausschusses ist unabhängig und berichtet direkt dem Vorsitzenden des Ethikausschusses. In dringenden Fällen kann der Sekretär des Ethikausschusses eine Untersuchung einleiten, nachdem er sich mit dem Vorsitzenden des Ethikausschusses abgesprochen hat. Der Ethikausschuss wird von seinem Sekretär zeitnah informiert. Je nach Umständen und soweit es erforderlich erscheint, können auch der Vorsitzende oder ein Mitglied des Ethikausschusses für den Erstkontakt verantwortlich sein.

4.5 Meldepflicht zu wahrgenommenen Verletzungen des Ethik- und Verhaltenskodex

Jeder Mitarbeitende oder Offizielle ist verpflichtet, wahrgenommene Verletzungen des Ethik- und Verhaltenskodex oder die Verletzung von ethischen Pflichten dem verantwortlichen Linienvorgesetzten zu melden. Falls dies im Einzelfall angemessen erscheint, können der Sekretär des Ethikausschusses (Direktdurchwahl: +41 81 413 01 62 oder eco@ecc.aofoundation.org) oder dessen Vorsitzender (chair@ecc.aofoundation.org) direkt kontaktiert werden. Verletzungen können in irgendwelcher Form gemeldet werden (Brief, E-Mail, Telefonanruf). Der gesamte Vorgang wird strikt vertraulich abgewickelt. Sofern verlangt, wird interne und externe Anonymität garantiert und alle Informationen zur meldenden Person bleiben ausschliesslich beim Sekretär und beim Vorsitzenden des Ethikausschusses.



Der Ethikausschuss der AO wird in seiner beratenden Rolle konsultiert, falls das Risiko besteht, dass illegale, nicht berechnigte oder unsichere Datenbearbeitung zu einer realen oder potenziellen Verletzung des Datenschutzes führt (siehe Ziff. 3.2 Patientenschutz).

Der Sekretär des Ethikausschusses sammelt alle Themen und Beschwerden vollständig, informiert umgehend den Vorsitzenden des Ethikausschusses und leitet ein ordentliches Verfahren ein, mit dem die involvierte Person oder Organisationseinheit über den Beginn der Untersuchung informiert wird. Falls der Vorsitzende des Ethikausschusses kontaktiert wird, informiert er umgehend den Sekretär des Ethikausschusses. In Zusammenarbeit mit dem Sekretär des Ethikausschusses entscheidet der Vorsitzende, ob der Vorfall einer dringenden Behandlung bedarf und informiert den Ethikausschuss darüber. Der Sekretär des Ethikausschusses berichtet dem Ethikausschuss über alle Beschwerden und Vorfälle, die eingegangen sind sowie über die ergriffenen Sofortmassnahmen. Er unterbreitet dem Ethikausschuss Vorschläge für Massnahmen in nicht dringlichen Fällen.

Die bestehenden Organisationsstrukturen sind verantwortlich für die Umsetzung aller Entscheidungen des Stiftungsrates der AO über zu treffende Massnahmen. Mitarbeitende können den Sekretär des Ethikausschusses auch um dessen Rat bitten zu Verletzungen oder möglicherweise nicht ordnungsgemässen Vorfällen, wie sie in diesem Ethik- und Verhaltenskodex oder auch in anderen Richtlinien und Vorgaben der AO enthalten sind.

Eine derartige Meldung führt zu keinen Nachteilen für den involvierten Mitarbeitenden oder Offiziellen der AO. Falls jedoch absichtlich falsche Informationen gegeben werden, werden die erforderlichen rechtlichen Massnahmen eingeleitet. Anonyme Meldungen werden nur bei Vorliegen besonderer Umstände vom Ethikausschuss beachtet.

Davos, Oktober 2020

Robert McGuire
President
of the AO Foundation

Christoph Lindenmeyer
CEO and Vice-Chairman
of the AO Foundation Board



AO Foundation

Clavadelerstrasse 8
7270 Davos Platz Switzerland

Phone +41 81 413 01 62
eco@aofoundation.org
aofoundation.org